

# Umsatzsteuer

**Berger/Wakounig**

# Reihengeschäft § 3 Abs. 15 UStG ab 2020

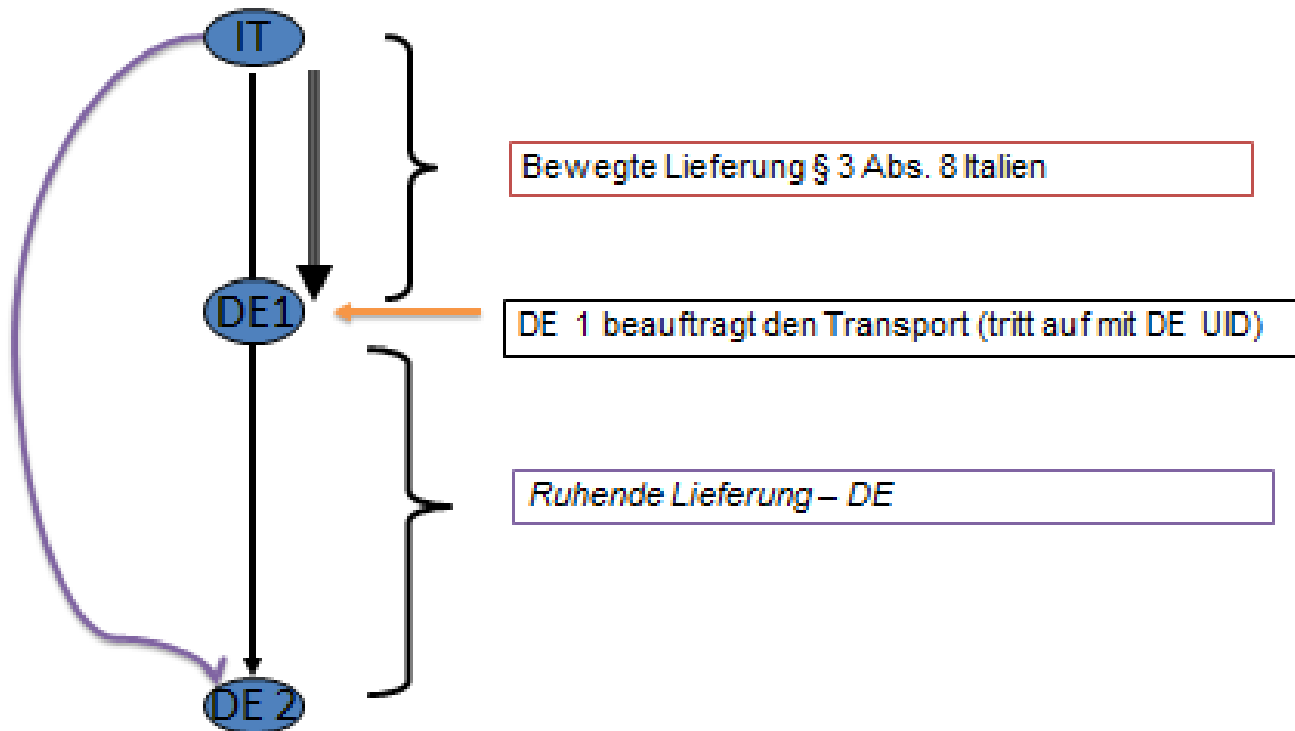
- Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn Gegenstände vom ersten in der Reihe unmittelbar an den letzten geliefert werden (§ 3 Abs. 15 Z 5)
- a) Die „bewegte“ Lieferung vom Erstlieferanten an seinem Abnehmer wird dem Erstlieferanten zugerechnet, wenn dieser den Beförderungsauftrag erteilt (§ 3 Abs. 15 Z 1a).
- b) Die Lieferung an den letzten Abnehmer in der Kette wird seinem Vorlieferanten zugerechnet, wenn der letzte Abnehmer den Beförderungsauftrag erteilt (Abholfall, ebenfalls bisherige AT Praxis und EuGH, C-628/16, Kreuzmayr, (§ 3 Abs. 15 Z 1d).
- c) Grundsätzlich wird die Versendung oder Beförderung (bewegte Lieferung) nur der Lieferung an den Zwischenhändler zugeschrieben, wenn er die Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten versendet oder befördert (§ 3 Abs. 15 Z 1 c).

# Reihengeschäft § 3 Abs. 15 UStG (ab 2020)

- d) Verwendet der Zwischenhändler eine UID; die ihm vom Mitgliedstaat, aus dem die Gegenstände versendet oder befördert werden, erteilt wurde, dann wird die Lieferung dem Zwischenhändler selbst an seinen Abnehmer zugerechnet (§ 3 Abs. 15 Z 1 b).
  - Dh, die bewegte Lieferung verschiebt sich nach hinten und die Lieferung **an den Zwischenhändler** ist eine ruhende Lieferung, die noch am Abgangsort steuerbar ist.
- e) Die Lieferungen
  - **vor** der bewegten Lieferung werden am Abgangsort (§ 3 Abs. 15 Z 3),
  - die **nach** der bewegten Lieferung am Endpunkt der Beförderung ausgeführt (§ 3 Abs. 15 Z 4).

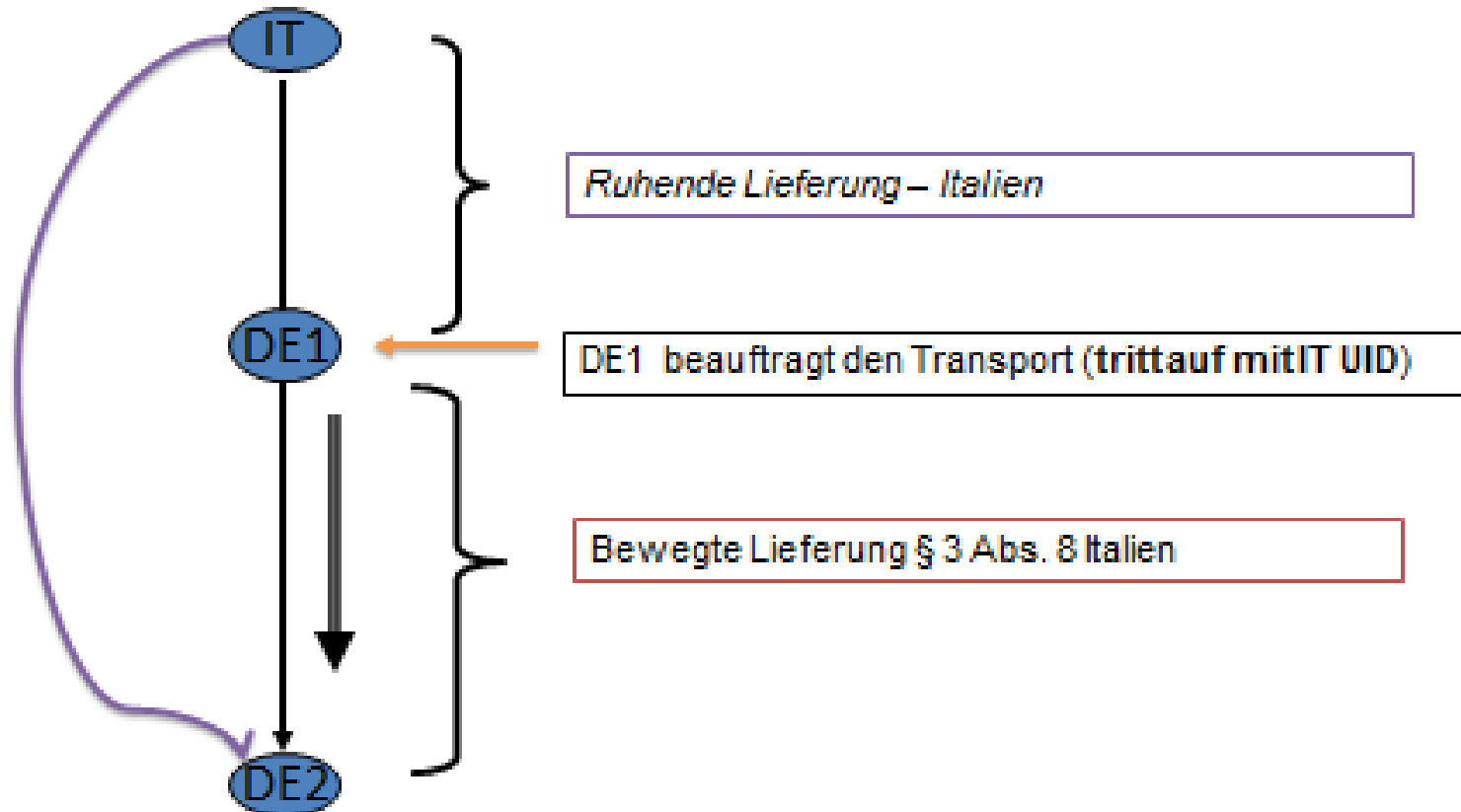
# Regelung für den mittleren Unternehmer (§ 3 Abs. 15 Z 1c UStG)

- Entscheidend ist bei mittlerer Unternehmer welche UID verwendet: UID eines anderen MS als Abgangsstaat.
- igL ist grundsätzlich die an den Zwischenhändler



# Regelung für den mittleren Unternehmer (§ 3 Abs 15 Z 1b UStG)

- UID des Abgangsstaates  
– 2. ist bewegliche igL




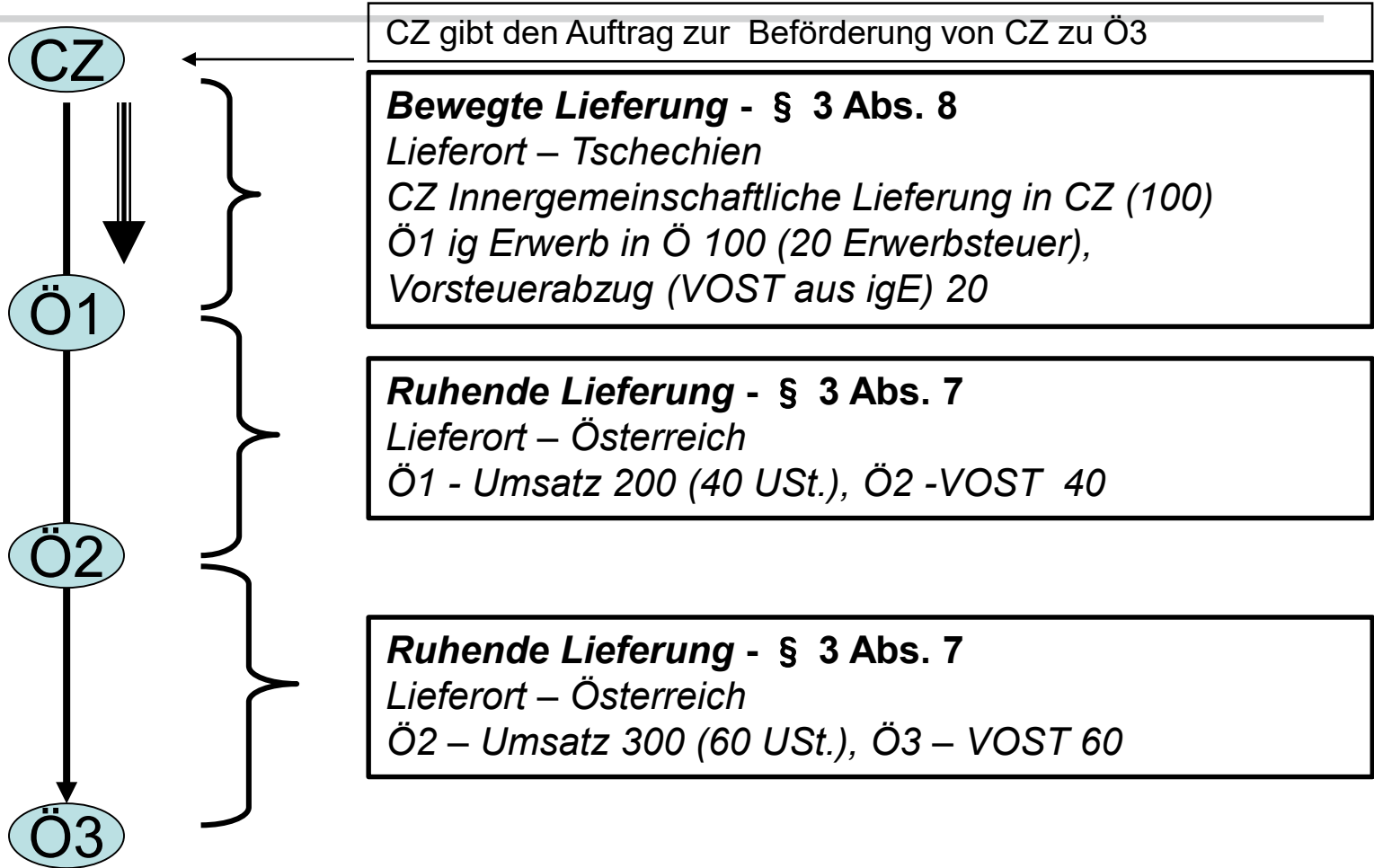
# Beispiel

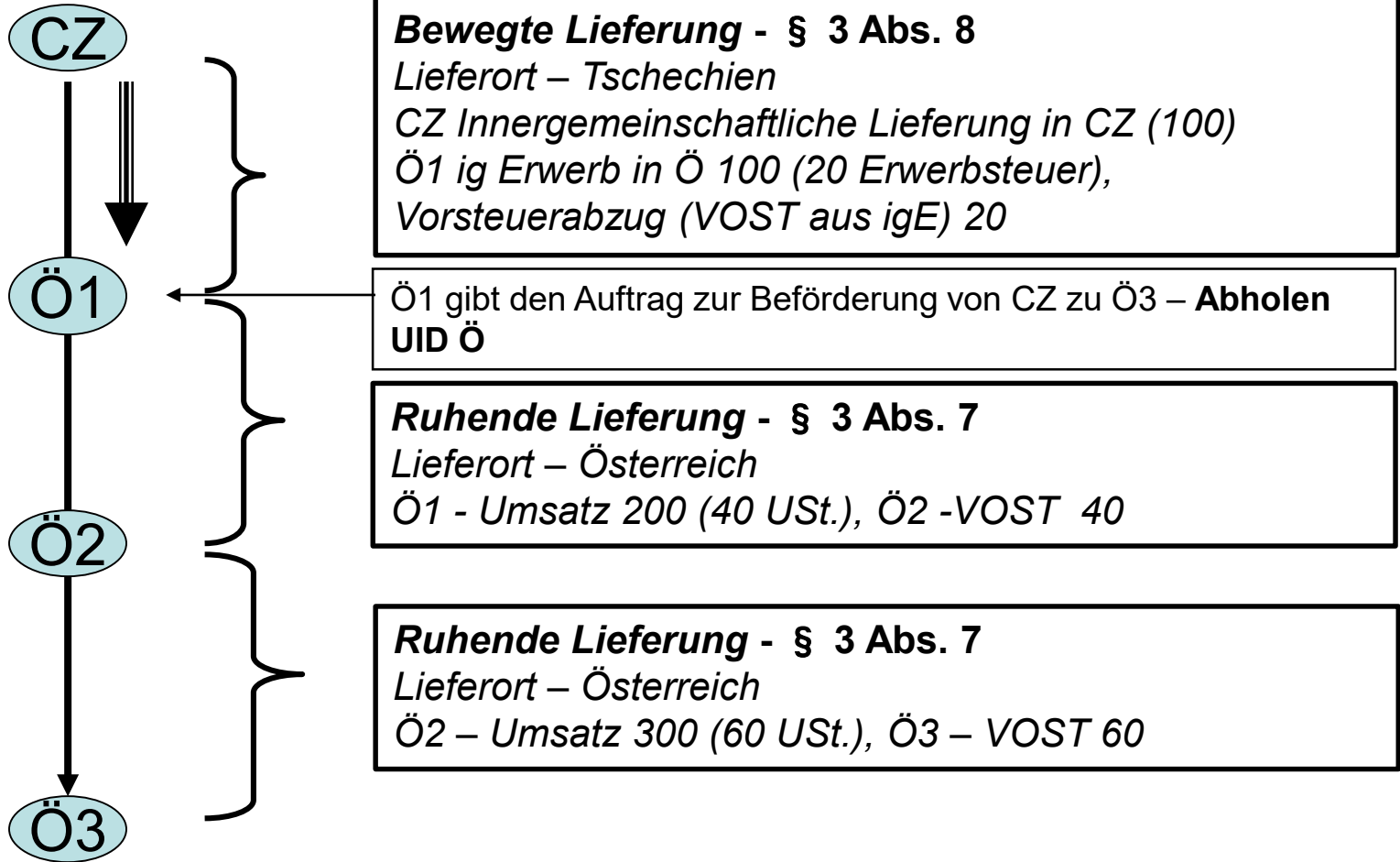


BMF

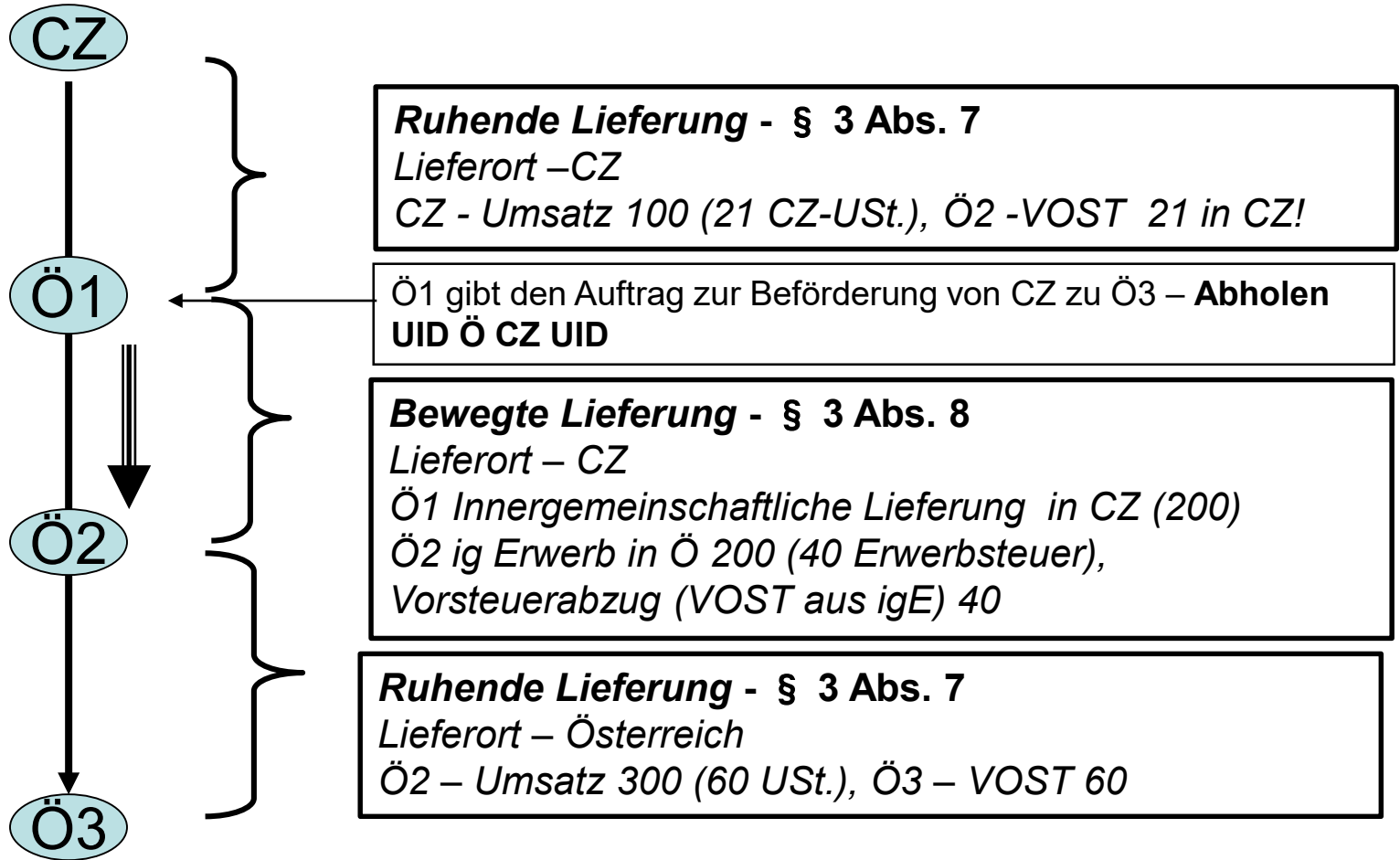
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN

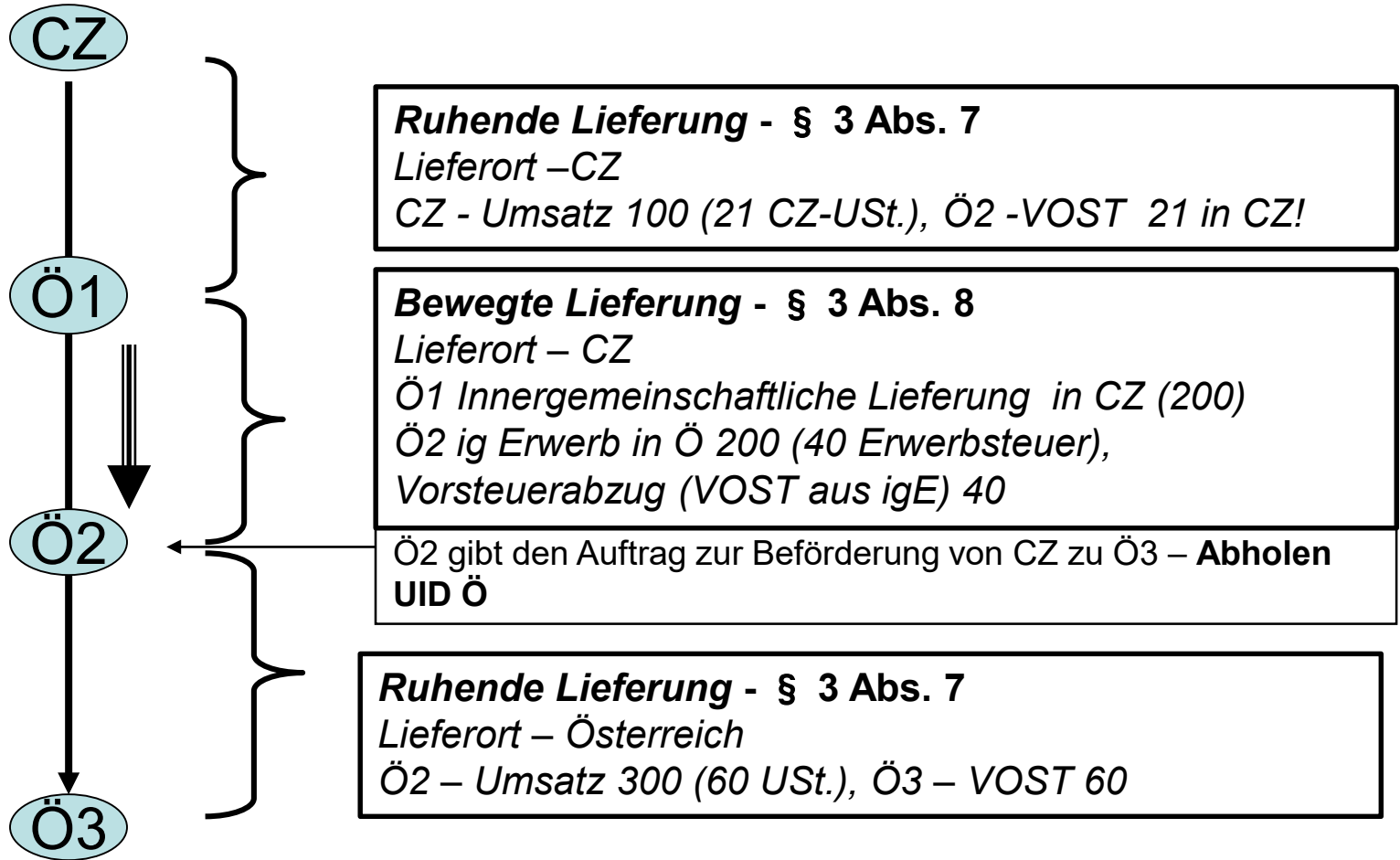
- 
- Ö3 (Wien) bestellt eine Ware um 300 bei Ö2. Ö2 hat die Ware nicht vorrätig und bestellt sie bei Ö1. Dieser hat sie ebenfalls nicht vorrätig und bestellt sie beim Tschechischen Unternehmer CZ. Die Ware wird direkt von Prag nach Wien transportiert.
    - a) CZ transportiert
    - b) Ö1 transportiert
    - c) Ö2 transportiert
    - d) Ö 3 holt ab
- 

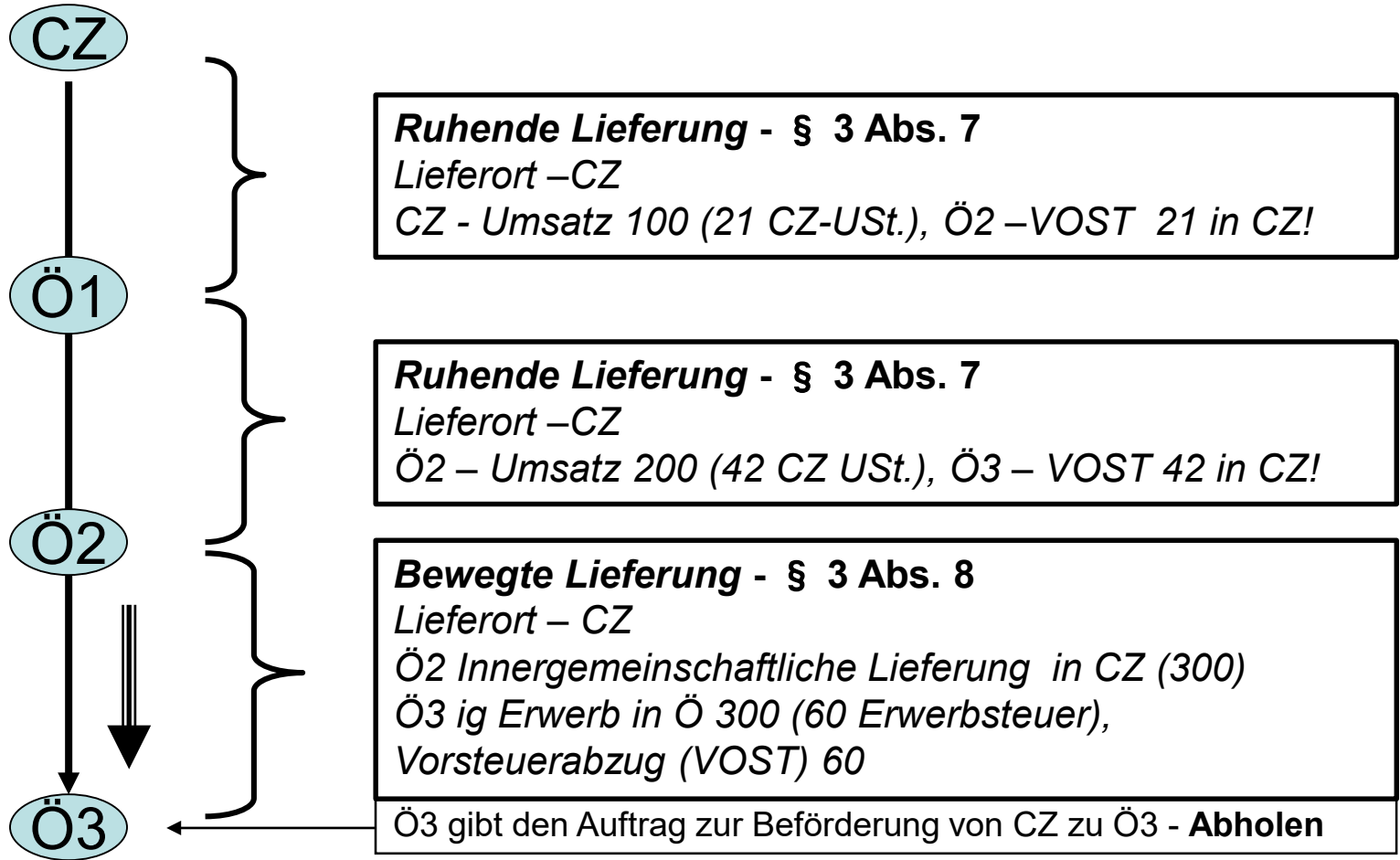












# Binnenmarkt (Art. 25, Rz 4291-4296)

## Dreiecksgeschäfte im Binnenmarkt

### Dreiecksgeschäfte

### Vereinfachung

#### Dreiecksgeschäft:

- 3 Unternehmer aus 3 verschiedenen Mitgliedstaaten (Lieferer, Erwerber Empfänger) (jeder tritt unter seiner UID-Nr. auf) schließen
- über denselben Gegenstand ein Umsatzgeschäft ab und
- der Gegenstand gelangt unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (Art. 25 Abs. 1).

Die Verfügungsmacht über die erworbenen Gegenstände wird somit

- **unmittelbar vom ersten Unternehmer** (der die Gegenstände an den Abnehmer befördert oder versendet) oder
- vom **ersten Abnehmer** (das ist der Erwerber, der die Gegenstände abholt oder abholen lässt) **dem letzten Abnehmer** (Empfänger) verschafft.

- Ist der Erwerber im Mitgliedstaat des Empfängers steuerlich registriert, so liegt kein ig Dreiecksgeschäft vor (Art. 141 lit. a)

## Voraussetzungen:

- Der **Erwerber**, das ist der 2. Unternehmer in der Reihe (mittlerer Unternehmer), hat **keinen Sitz im Bestimmungsland** der Ware.
- Der Erwerber, muss in seiner **Rechnung** folgende Angaben machen:
- „Dreiecksgeschäft gem. Art. 25 UStG oder Art 141 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie,, und einen Hinweis auf RC.
- Er muss die eigene UID-Nr. und die UID-Nr. des Empfängers der Lieferung anführen.
- Der **Erwerber** hat außerdem in der **ZM das Dreiecksgeschäft** anzukreuzen.



## Vereinfachung für mittleren Unternehmer (Erwerber) – Dreiecksgeschäft:

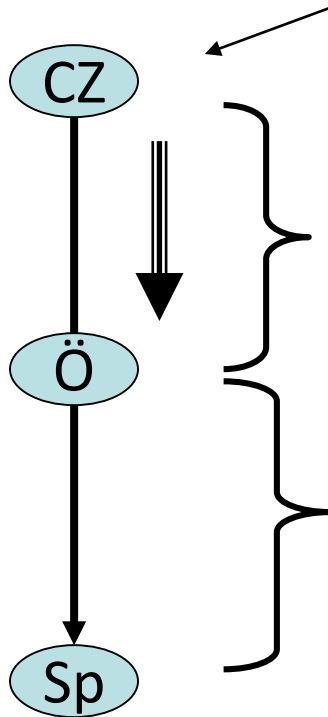
- Er versteuert in beiden Ländern **keinen ig Erwerb**
- Seine **Steuerschuld** geht auf Empfänger **über**.

# Dreiecksgeschäft

Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten,  
ein Gegenstand,

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe,  
erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.

**CZ oder Ö (Ö mit Ö UID) geben den Auftrag  
zur Beförderung von CZ zu Sp**



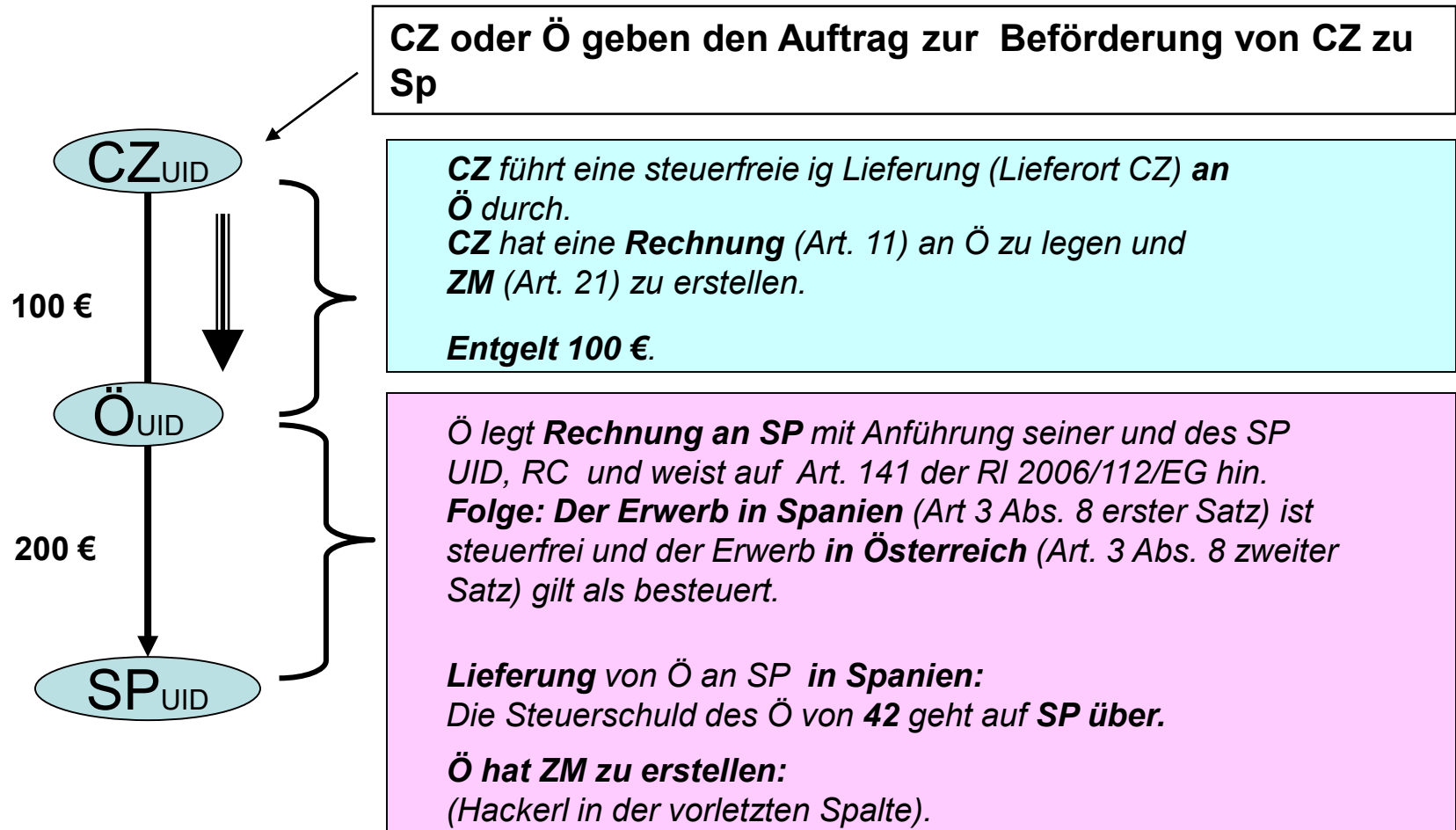
***Bewegte Lieferung - § 3 Abs. 8***  
*Lieferort – CZ*  
*Innergemeinschaftliche Lieferung*

***Ruhende Lieferung - § 3 Abs. 7***  
*Lieferort - Spanien*

# Dreiecksgeschäft

Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten,  
ein Gegenstand,

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe,  
erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.



# Dreiecksgeschäft

Drei Unternehmer aus drei verschiedenen Mitgliedstaaten,  
ein Gegenstand,

eine Warenbewegung vom ersten an den letzten in der Reihe,  
erster oder zweiter in der Reihe geben den Auftrag zur Beförderung oder Versendung.

